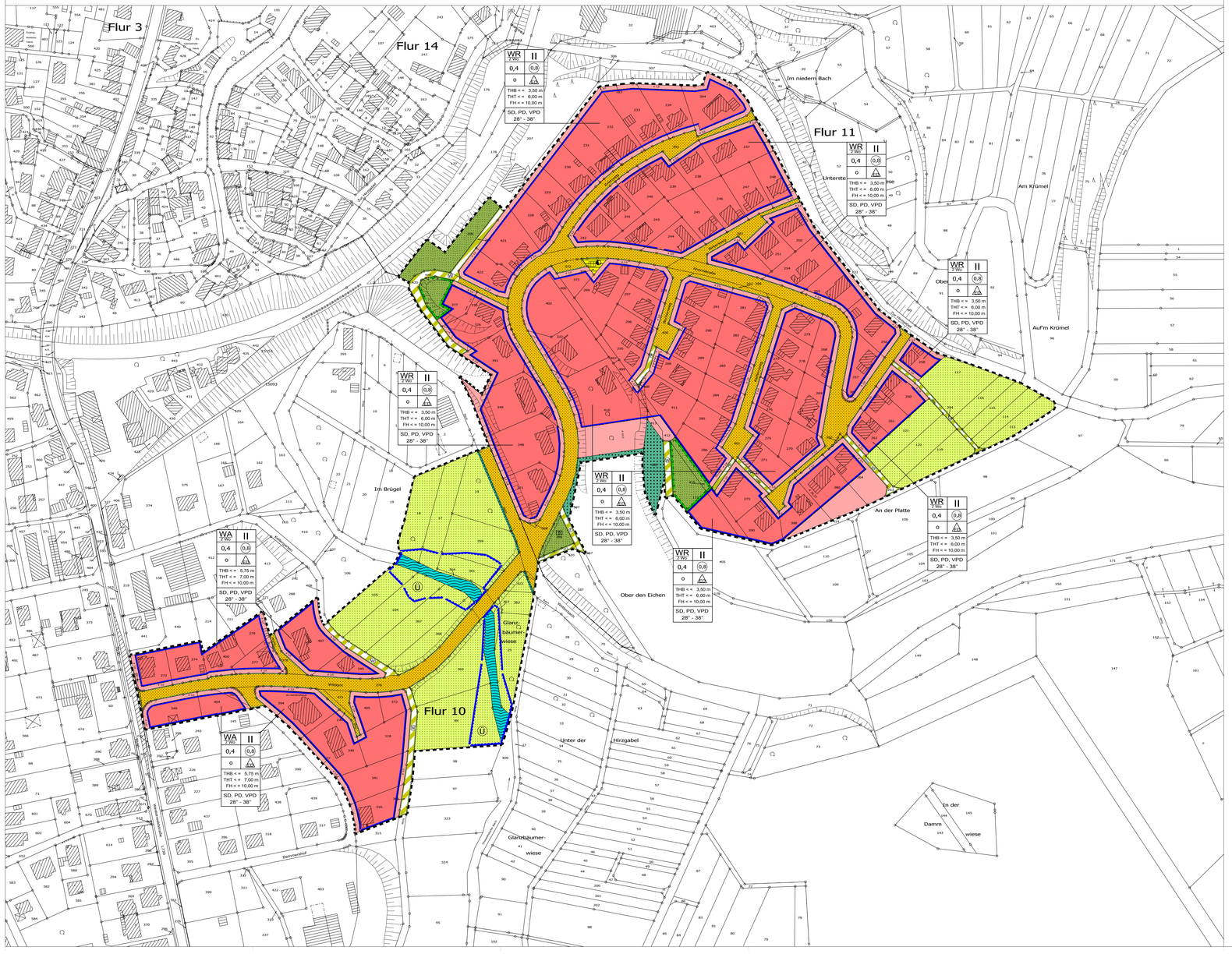
Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Berge"
Neuaufstellung
Gemarkung Niederdresselndorf, Gemeinde Burbach



Planzeichenerklärung (Teil A) zur Planzeichnung

1.0. Festsetzungen nach §9 BauGB und BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Berge", - Neuaufstellung §9 Abs.7 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

WR Reines Wohngebiet
§3 BauNVO
siehe Text (Teil B) Punkt Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
§4 BauNVO
siehe Text (Teil B) Punkt Art der baulichen Nutzung

1.2 Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
§16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung

(0,8) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
§16 Abs.2 Nr.2 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO

THB <= 3,50m Traufhöhe (bergseitig) als Höchstmaß
siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung

THT <= 6,00m Traufhöhe (talseitig) als Höchstmaß
siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung

FH <= 10,00m Firsthöhe als Höchstmaß
siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB

überbaubare Grundstücksfläche (Wohngebiet)
§23 Abs.1 Bau NVO
siehe Text (Teil B) Punkt Überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche (Wohngebiet)
siehe Text (Teil B) Punkt Überbaubare Grundstücksfläche

1.4 Bauweise
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB

o offene Bauweise
§22 Abs.1 BauGB
siehe Text (Teil B) Punkt Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
siehe auch Text (Teil B) Bauweise

1.5 Baugrenze
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Baugrenze
§23 Abs.1 Bau NVO

1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
§9 Abs.1 Nr.6 BauGB

2WO höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
siehe Text (Teil B) Punkt Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

1.7 Örtliche Bauvorschriften
§9 Abs.4 BauGB

SD, PD, VPD zulässige Dachform: Satteldach, Pultdach, versetztes Pultdach
siehe Text (Teil B) Punkt Örtliche Bauvorschriften

28° - 38° mindest- und höchstzulässige Dachneigung
siehe Text (Teil B) Punkt Örtliche Bauvorschriften

1.8 Verkehrsflächen
§9 Abs.1 Nr.11 BauGB

öffentliche Verkehrsfläche

W öffentliche Verkehrsfläche
Zweckbestimmung:
Wirtschaftsweg

A öffentliche Verkehrsfläche
Zweckbestimmung:
Anliegerweg

F öffentliche Verkehrsfläche
Zweckbestimmung:
Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)
§9 Abs.1 Nr.10 BauGB
siehe Text (Teil B) Punkt Verkehrsflächen

1.9 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§9 Abs.1 Nr.12 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Elektrizität

1.10 Grünflächen
§9 Abs.1 Nr.15 BauGB

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:
Spielplatz

1.11 Wasserflächen
§9 Abs.1 Nr.16 BauGB

Wasserflächen

1.12 Flächen für den Hochwasserschutz
§9 Abs.1 Nr.16 BauGB

Ü Umgrenzung von Flächen für Hochwasserschutz

1.13 Flächen für die Landwirtschaft
§9 Abs.1 Nr.18a BauGB

Fläche für die Landwirtschaft
§9 Abs.1 Nr.18a BauGB

1.14 Flächen für Wald
§9 Abs.1 Nr.18b BauGB

Fläche für Wald
§9 Abs.1 Nr.18b BauGB

1.15 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§9 Abs.1 Nr.20 und Abs. 1a) BauGB
siehe Text (Teil B) Punkt Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.0 Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

vorhandene Flurstücksgrenze und Grenzsteine

753 Flurstücksnummer

1,00m Maßkette

parralleler Verlauf

vorhandene Gebäude mit Hausnummer

vorhandene Nebengebäude

vorhandene Böschungen

Text (Teil B) zur Planzeichnung (Teil A)

1.0 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

WR Reines Wohngebiet
§3 Abs.1 ,2,3 und 4 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zu den Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

WA Allgemeines Wohngebiet
§4 Abs.1,2 und 3 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind:
1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Grundflächenzahl
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist nach §19 Abs.4, Satz 3 BauNVO unzulässig. Nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten, sofern versiegelt, sowie überdachte Stellplätze, wie Carports und Garagen, sind gemäß §19 Abs. 4 Nr.1 und Nr.2 BauNVO bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen.

Traufhöhe
Die mittlere Traufhöhe der baulichen Anlage darf im Reinen Wohngebiet bergseitig maximal 3,50m und talseitig maximal 6,00m betragen und im Allgemeinen Wohngebiet bergseitig maximal 5,75m und talseitig 7,00m betragen und ist von der natürlichen (ursprünglichen) Geländeoberfläche bis Schnittpunkt Außenwand Sparren nachzuweisen. Die mittlere Traufhöhe errechnet sich aus dem Mittel aller Geländeversprünge zum Schnittpunkt Außenwand Sparren. Andere Traufhöhen werden nur für solche Vorhaben ausnahmsweise zugelassen, die bereits vor Inkrafttreten genehmigt bzw. im Freistellungsverfahren angezeigt wurden und für solche, die bereits über ein Flachdach verfügen.

Firsthöhe
Die mittlere Firsthöhe der baulichen Anlage darf maximal 10m betragen und ist von der natürlichen (ursprünglichen) Geländeoberfläche bis zur Oberkante Dachhaut (First) nachzuweisen. Die mittlere Firsthöhe errechnet sich aus dem Mittel aller Geländeversprünge zur Oberkante Dachhaut (First).

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfläche im Bereich der Verkehrsflächen
Auf dem im breiten Streifen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich aller Verkehrsflächen sind ausschließlich Hauszugänge, nicht überdachte Grundstückszufahrten, nicht überdachte Stellplätze, sowie Stellplätze für Abfallbehälter, auch einschließlich Umbauung, zulässig.

1.4 Bauweise
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Offene Bauweise
In den mit **o** gekennzeichneten Flächen darf die Länge der Gebäude höchstens 50m betragen.

Einzel- und Doppelhäuser
Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
§9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
Bei einer Bebauung mit Einzelhäusern sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude und bei einer Bebauung mit Doppelhäusern sind maximal zwei Wohnungen pro Doppelhaushälfte zulässig.

1.6 Verkehrsflächen
§9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Sichtdreiecke
Sichtdreiecke sind oberhalb von 0,80m vom Fahrbahnrand gemessen von Sichthindernissen jeglicher Art frei zu halten.

1.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden die folgenden Maßnahmen festgesetzt: Die Fläche wird generell der natürlichen Entwicklung überlassen. Dabei sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Die Grünlandbereiche, die an die Hausgrundstücksgrenzen, sollen höchstens einmal im Jahr gemäht werden.

2.0 Örtliche Bauvorschriften
§9 Abs.4 BauGB, §86 Abs.1 Bau ONW

Dachgestaltung

Dachformen
Für Hauptbauten sind nur Satteldächer, Pultdächer und versetzte Pultdächer zulässig. Für überdachte Stellplätze, wie Carports und Garagen, Nebenanlagen wie Gartenabstellräume, Gartenhäuser, überdachte Holzlagerplätze, Kinderspielhäuser/-geräte u.ä., Wintergärten und Dachgauben können auch andere Dachformen zugelassen werden.
Andere Dachformen werden nur für solche Vorhaben ausnahmsweise zugelassen, die bereits vor Inkrafttreten genehmigt bzw. im Freistellungsverfahren angezeigt wurden und für solche, die bereits über ein Flachdach verfügen.

Dachneigung
Für Hauptbauten ist nur eine Dachneigung von 28° - 38° zulässig. Für überdachte Stellplätze, wie Carports und Garagen, Nebenanlagen wie Gartenabstellräume, Gartenhäuser, überdachte Holzlagerplätze, Kinderspielhäuser/-geräte u.ä., Wintergärten und Dachgauben können auch andere Dachneigungen zugelassen werden.
Andere Dachneigungen werden nur für solche Vorhaben ausnahmsweise zugelassen, die bereits vor Inkrafttreten genehmigt bzw. im Freistellungsverfahren angezeigt wurden und für solche, die bereits über ein Flachdach verfügen.

Dacheindeckung
Die Dachflächen von geneigten Dächern sind ausschließlich mit dunkel getönten, matten Materialien (Farben Grau RAL 7012 oder dunkler/Farben Braun RAL 8011 oder dunkler) aus Ton, Beton, Schiefer oder abreitfreier Zink einzudecken. Dachbegrünungen als Eindeckung sind zulässig. Bei Wintergärten ist eine Dacheindeckung mit Glas zulässig.

Dachgauben und Dacheinschnitte
Dachgauben und Dacheinschnitte sind erlaubt. Einzelne Dachgauben bzw. Dacheinschnitte dürfen 1/3 der Trauflänge bei einer maximalen Länge von 4,0m nicht überschreiten. Die Gesamtbreite aller Dachgauben und Dacheinschnitte darf höchstens 2/3 der Länge der Gebäudeaußenwand der entsprechenden Gebäudeseite betragen.

Außenwand- und Fassadengestaltung

Außenwand- und Fassadengestaltung
Fassadenverkleidungen durch Materialimitationen sind unzulässig. Der Einbau von Glasbausteinen in Fassaden, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, ist unzulässig. Anbauten haben sich gestaltungsmäßig an der Hauptgebäude anzupassen.

Doppelhäuser und Hausgruppen

Doppelhäuser und Hausgruppen
Doppelhäuser und Hausgruppen müssen eine einheitliche Fassade, Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung aufweisen

Grundstücksgestaltung

Nicht überbaute Grundstücksflächen
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Mülltonnenstellplätze
Notwendige Mülltonnenstellplätze sind mit einem festen Sichtschutz oder einer ausreichenden Umgrünung zu umgeben.

3.0 Hinweise

3.1 Baumkataster
Einzelne Bäume innerhalb des Plangebietes können im Baumkataster der Gemeinde Burbach stehen. Eingriffe in den Baumbestand bedürfen der Erlaubnis.

3.2 Bodenaushub
Die Vermeidung von überschüssigen Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

3.3 Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes können Bodendenkmäler (Kultur- und/ oder naturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/ oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)

3.4 Bodenverunreinigungen
Bei Aushechtungsarbeiten ist auf Verunreinigungen des Bodens (Färbung, Geruch oder Konsistenz) zu achten. Bei einem Verdacht auf Kontamination ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen- Wittgenstein zu informieren.

3.5 Kampfmittelverdachtsflächen
Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Gesetzesgrundlagen zum Bebauungsplan

Gesetzesgrundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG)
Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. S. 2081, 2102), geändert durch Artikel 10 vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833, 2852), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), in der derzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in der derzeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1757, geändert am 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819), in der derzeit gültigen Fassung.

Landesbauordnung (BauONW)
Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen, Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung (GO NRW)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), in der derzeit gültigen Fassung.

Plangrundlagen

Gebietsentwicklungsplan (GEP)
Gebietsentwicklungsplan (GEP), Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1989, in der derzeit gültigen Fassung.

Flächennutzungsplan (FNP)
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006, in der derzeit gültigen Fassung.

Landschaftsplan (LP)
Landschaftsplan der Gemeinde Burbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2003, in der derzeit gültigen Fassung.

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Burbach hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S.3316) in der derzeit gültigen Fassung) in seiner Sitzung am 19.09.2006 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Burbach, den
Der Bürgermeister

1. Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung
Die Gemeinde Burbach hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 09.03.2007 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der derzeit gültigen Fassung) bei einer Bürgerversammlung am - - - - - - - - - - sowie in der Zeit vom 19.03.2007 bis 20.04.2007 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Nachbarkommunen und die Träger öffentlicher Belange wurden vom 14.03.2007 bis 20.04.2007 gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Burbach, den
Der Bürgermeister

Beschluss zur Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung
Der Rat der Gemeinde Burbach hat die Durchführung der Öffentlichkeit und umweltbezogenen Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Burbach gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S.3316) in der derzeit gültigen Fassung) in der Zeit vom 09.07.2007 bis 10.08.2007 beschlossen. Die Nachbarkommunen und die Träger öffentlicher Belange wurden vom 28.06.2007 bis 08.08.2007 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Burbach, den
Der Bürgermeister

2. Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung
Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen hat entsprechend der Bekanntmachung vom 29.06.2007 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der derzeit gültigen Fassung) in der Zeit vom 09.07.2007 bis 10.08.2007 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden
Die Nachbarkommunen und die Träger öffentlicher Belange wurden vom 28.06.2007 bis 08.08.2007 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Burbach, den
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Burbach hat diesen Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der derzeit gültigen Fassung) am 18.09.2007 als Satzung beschlossen. Die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wurden in gleicher Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Burbach, den
Der Bürgermeister

Genehmigung
Das Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der derzeit gültigen Fassung) mit Verfügung vom - - - - - - - - - - genehmigt worden.

Arnsberg, den
Die Bezirksregierung

Ausfertigung
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird am 22.10.2007 zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung ausgefertigt worden.

Burbach, den
Der Bürgermeister

Schlussbekanntmachung
Der Beschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der derzeit gültigen Fassung) und § 7 Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), geändert am 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 02.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt am 02.11.2007 in Kraft.

Burbach, den
Der Bürgermeister

Geometrische Übereinstimmung
Die Planungsgrundlage vom 10.11.2006 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt.

Siegen, den.....
Der Landrat, Kreis Siegen - Wittgenstein, Kataster- und Vermessungsamt

Bestätigung der Kopie
Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit der Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Burbach, den
Der Bürgermeister

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung, ein Umweltbericht und eine Zusammenfassende Erklärung.



Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr.3 "Auf den Berge" - Neuaufstellung, Gemarkung Niederdresselndorf, Gemeinde Burbach

Maßstab 1/1.000

GEMEINDE BURBACH
Stadtplanung Telefon 02736/45-61

Planschmiede
Architektur / Städtebau und Vermessung
Architekten und Ingenieure J. und A. Schmidt
Lärchenweg 2 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel. 0 22 47 - 92 10 80 Fax. 0 22 47 - 92 10 81